

mungslage der Öffentlichkeit (Gesellschaftsunabhängigkeit) ist ein unabhängiges und unbefangenes Richten, zumindest dem Anschein nach, schwerlich gewährleistet. In einem am 8. November 1999 veröffentlichten Interview bekräftigte der Fürst: «Unser Hausgesetz behalten wir – das ist uns wichtiger, als hier das Staatsoberhaupt zu stellen. Die Politik muss sich damit abfinden: Wenn man ein Fürstentum Liechtenstein haben will, stellt das Fürstenhaus die Bedingungen auf, unter denen es hier das Staatsoberhaupt stellt – und eben nicht das Parlament.»<sup>63</sup>

### *3. Das Ultimatum vom 27. Oktober 1992*

Wie ernst die Positionsbezüge des Fürsten zu nehmen sind, weiss die Öffentlichkeit u. a. seit dem Ultimatum vom 27. Oktober 1992, als der Fürst im Zusammenhang mit der Festlegung des EWR-Abstimmungstermins den Landtag auflösen (ohne Gegenzeichnung nicht zulässig), die Regierung entlassen, das Notstandsrecht (ohne Gegenzeichnung nicht zulässig) proklamieren und die Regierungsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Landtags an sich ziehen wollte.<sup>64</sup>

### *4. Die vom Fürsten vorgeschlagene Bestellung der Verfassungsrichter<sup>65</sup>*

Für das geltende Recht nicht relevant, aber als Phänomen und als Absicht aufschlussreich ist das vom Fürsten geforderte neue Richter-Bestellungsverfahren. In der Substanz bestünde die Neuregelung für den Staatsgerichtshof (Art. 11 und 105 des Vorschlages) darin, dass sämtliche (neu: sieben) Verfassungsrichter inskünftig vom Fürsten dem Landtag vorgeschlagen und nachher vom Fürsten ernannt würden. Der dazwischengeschaltete Landtag besäße ein suspensives Vetorecht. Stimmt dabei der Landtag dem fürstlichen Richtervorschlag nicht zu und ergibt sich keine einvernehmliche Lösung, müsste das Volk in einem komplizierten Verfahren über die Kandidatenvorschläge des Fürsten, eventuell

---

<sup>63</sup> In: Format, *Das Magazin für Politik*, vom 8.11.1999, S. 5. Vgl. auch Interview, in: Beilage zu *L. Vaterland* vom 13.8.1999, S. 7–23 (19).

<sup>64</sup> Dazu Batliner (Anm. 11), Rz. 103 f.

<sup>65</sup> Vgl. Anm. 42.